

# **RS OGH 1994/6/22 10b4/94, 150s98/16z, 110s61/17f**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.06.1994

## Norm

FPG §114 Abs1

StGB §5 Abs1

StGB §9 Abs1

## Rechtssatz

Ein Rechtsirrtum (Verbotsirrtum) gemäß § 9 StGB kann auf zweifache Weise entstehen: Der Täter kann irrtümlich glauben, der von ihm verwirklichte Sachverhalt beinhaltet generell keinen Verstoß gegen die Rechtsordnung (direkter Verbotsirrtum); er kann aber auch die generelle Rechtswidrigkeit seines Verhaltens erkennen, dieses im konkreten Fall jedoch dennoch für erlaubt halten, weil er irrtümlich einen nicht existierenden Rechtfertigungsgrund annimmt oder die Grenzen eines existierenden Rechtfertigungsgrundes verkennt (indirekter Verbotsirrtum). Allerdings ist nicht jeder Irrtum über rechtliche Vorschriften ein Irrtum über die Bewertung der Rechtswidrigkeit des eigenen Verhaltens, wie er im § 9 StGB vorausgesetzt wird. Erkennt jemand zB bei normativen Tatbildmerkmalen den sozialen Gehalt eines Sachverhaltselementes deshalb nicht, weil er über Rechtsvorschriften irrt, so fehlt ihm schon der Vorsatz bezüglich des Merkmals. Es liegt ein Tatbildirrtum vor.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 4/94

Entscheidungstext OGH 22.06.1994 1 Ob 4/94

- 15 Os 98/16z

Entscheidungstext OGH 12.10.2016 15 Os 98/16z

Vgl; Beisatz: Hier: Irrtum über die Rechtswidrigkeit der geförderten Ein? und Durchreise in § 114 Abs 1 FPG betrifft § 5 Abs 1 StGB. (T1)

- 11 Os 61/17f

Entscheidungstext OGH 10.04.2018 11 Os 61/17f

Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0089602

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

09.05.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)